

ZWECKVERBAND

WASSERVERSORGUNG OBERE SCHUSSENTALGRUPPE

VERBANDSSATZUNG

VOM

Inhaltsverzeichnis:	Seite
<u>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	
§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Austausch von Daten	4
§ 4 Beteiligung	5
§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen	5
<u>II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbandes</u>	
§ 6 Verfassung und Verwaltung	5
§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	6
§ 8 Zuständigkeit und Geschäftsgang der Verbandsversammlung	6
§ 9 Verwaltungsrat	7
§ 10 Verbandsvorsitzender	8
§ 11 Geschäftsleitung	9
§ 12 Aufgaben der Geschäftsleitung	9
<u>III. Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs</u>	
§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	10
§ 14 Stammkapital	10
§ 15 Deckung des Finanzbedarfs	10
§ 16 Entschädigungen	11
<u>IV. Änderung der Verbandssatzung; Auflösung des Verbandes</u>	
§ 17 Änderung der Verbandssatzung	11
§ 18 Ausscheiden von Mitgliedern	12
§ 19 Auflösung des Verbandes	12
<u>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>	
§ 20 Inkrafttreten	12

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 - Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Altshausen, Aulendorf, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Wolfegg und Wolpertswende sowie der Wasserverband Laimbach bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Es können weitere Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Der Verband führt den Namen "Wasserversorgungsverband Obere Schusentalgruppe".
- (4) Der Verband hat seinen Sitz in Bad Waldsee.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Versorgung seiner Einwohner mit Trinkwasser. Der Verband erstellt und betreibt die dazu erforderlichen Anlagen. Der Verband kann auch Wasserversorgungsanlagen oder Teile solcher von Dritten übernehmen, sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserbezugs- und Lieferverträge abschließen.
- (2) Die Abgabenhöhe wird vom Verband wahrgenommen. Aufgabe des Verbandes ist auch die Erhebung der Wasserversorgungsgebühren und Wasserversorgungsbeiträge im Verbandsgebiet. Dazu erlässt der Verband eine gesonderte Wasserversorgungssatzung.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst folgende Versorgungsgebiete:

Altshausen

- den Wohnplatz Stuben

Aulendorf

- die Wohnplätze Blumenau, Locherhof, Steegen, Tiergarten und Ungerhof
- die Ortschaft Tannhausen ohne die Wohnplätze Haslach und Herdtle sowie die Ortschaften Zollenreute und Blönried

Bad Waldsee

Das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Bad Waldsee

Bad Wurzach

Das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Bad Wurzach

Abweichend hiervon zählen die Wohnplätze

- Häberlings, Langensteig, Laubegg, Nestbaum und Stuck der Gemeinde Aichstetten

- Baniswald, Pfänders, Rotengrund, Schmiddis, Schnaggenberg, Sigglis und Treherz der Gemeinde Aitrach
- Benzen, Buch, Eisenhalden und Kunenberg der Gemeinde Rot a. d. Rot ebenfalls zum Versorgungsgebiet.

Abweichend hiervon zählen die Wohnplätze Bruis, Laienbauer, Martinshof, Zimmermartin, Unterbuchhäusle sowie der Weiler Rupprechts nicht zum Versorgungsgebiet.

Wolfegg

Das gesamte Gemeindegebiet von Wolfegg

Abweichend hiervon zählen die Weiler und Wohnplätze

- Roßberg, Poppenhaus, Binzen, Oppenreute, Neckenfurt, Mühlberg, Oberdorf, Achhalde Geb.-Nr. 1, Bannholz Geb.-Nr. 48, Boschers, Brenden, Fronhof, Ganszürnen, Grünenberg Geb.-Nr. 1, Hofstatt, Hohgreut Geb.-Nr. 6, Katzental, Maierhof, Neuhaus, Reute, Rotenbach, Sailers, Schlegelsberg, Speck, Staig, Tannen, Unterbrenden, Veasers, Weissenbronnen und Zürnen

nicht zum Versorgungsgebiet

Wolpertswende

- den Wohnplatz Hinterhaller

Wasserverband Laimbach

- den Wohnplatz Laimbach

- (4) Der Zweckverband kann Verbandsmitglieder und Dritte auf dem Gebiet der Wasserversorgung beraten und betreuen. Dazu gehören auch Dienst- und Serviceleistungen für das Aufgabengebiet Wasserversorgung. Beratungs- und Betreuungsinhalte sowie die Entgelterhebung sind vertraglich zu regeln.
- (5) Der Verband hat eigenes Personal. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtliche Beamte einstellen. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen. Im Rahmen der Verwaltungsleihe kann sich der Zweckverband bei den Verbandsmitgliedern mit geeignetem Personal und sächlicher Verwaltungsmittel zur Wahrnehmung seiner Verbandsaufgaben bedienen. Einzelheiten der Verwaltungsleihe werden in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern geregelt.

§ 3 - Austausch von Daten

- (1) Die Mitglieder unterstützen in ihrem Gebiet den Verband bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, insbesondere stellen sie erforderliche Bestands- und Lagepläne und soweit vorhanden GIS - Daten gegen Kostenersatz zur Verfügung.

- (2) Die Mitglieder erhalten vom Zweckverband die Wasserversorgungsdaten der versorgten Einwohner zum Zwecke der Abwassergebührenerhebung gegen Kostenersatz. Das zu übermittelnde Dateiformat wird zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern abgestimmt.

§ 4 - Beteiligung

- (1) Die Beteiligung bemisst sich nach den im Verbandsgebiet versorgten Einwohnern zum 30.06.2006 auf der Datenbasis des Statistischen Landesamts. Sie bestimmt das Stimmrecht in der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 1 und Abs.2). Sie ist maßgebend für die Auseinandersetzung bei der Auflösung des Verbandes (§ 19) und für die Haftung bei Verbindlichkeiten.
- (2) Die Beteiligung und das Stimmrecht in der Verbandsversammlung werden nach jeder Kommunalwahl überprüft und angepasst, wenn sich die versorgten Einwohner einer Verbandsgemeinde gegenüber der letzten Kommunalwahl um mehr als 10 v.H. verändert haben.
- (3) Werden neue Verbandsmitglieder in den Zweckverband aufgenommen, bzw. scheiden Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband aus, erfolgt eine Neubestimmung der Beteiligung auf der Basis der versorgten Einwohner zum 30.06. des Vorjahres.

§ 5 - Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der BW Woche (Der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg).

II. VERFASSUNG, VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VERBANDES

§ 6 - Verfassung und Verwaltung

- (1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung. An die Stelle der Betriebssatzung tritt die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat, an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende und an die Stelle der Betriebsleitung die Geschäftsleitung.

- (2) Organe des Verbandes sind:
- die Verbandsversammlung (§§ 7 und 8)
 - der Verwaltungsrat (§ 9)
 - der Verbandsvorsitzende (§ 10)
 - die Geschäftsleitung (§ 11)

§ 7 - Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus 40 Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den sieben gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder und 33 weiteren Vertretern der Verbandsgemeinden, die sich wie folgt ergeben:
- Aulendorf: 3 weitere Vertreter
 - Bad Waldsee: 15 weitere Vertreter
 - Bad Wurzach: 12 weitere Vertreter
 - Wolfegg: 3 weitere Vertreter
- (3) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die einem Verbandmitglied zustehenden Stimmen können in der Verbandsversammlung nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

§ 8 - Zuständigkeit und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
- a. die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Änderung von Beteiligungen und das Ausscheiden von Mitgliedern (§§ 1 und 18) sowie die Auflösung des Verbandes (§ 19);
 - b. den Abschluss von Wasserbezugs- und Lieferverträgen (§ 2);
 - c. die Beteiligung an anderen Wasserversorgungsunternehmen (§ 2);
 - d. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates (§§ 9 und 10);
 - e. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung (§ 11);
 - f. die Festsetzung des Stammkapitals, die Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen, des Gesamtbetrages der Kredite und des Höchstbetrages der Kassenkredite;

- g. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, die Entlastung des Verwaltungsrates, des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung sowie die Bestellung des Jahresabschlussprüfers für den Jahresabschluss;
 - h. die Änderung der Verbandssatzung, den Erlass, die Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen und der Wasserversorgungssatzung
 - i. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken ab einem Wert von über 100.000 €
 - j. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens ab einem Wert von über 200.000 €
 - k. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes, den Abschluss von Vergleichen über 50.000 €
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung wird im Verbandsgebiet in der Schwäbischen Zeitung (Ausgabe A/B) ortsüblich bekannt gemacht. Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung vom Vorsitzenden eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen, in der Regel 14 Tage vor dem Sitzungstermin.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn Mitglieder, die zusammen über mindestens ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl verfügen, oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über den Gemeinderat entsprechend.

§ 9 - Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern und acht weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über die Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung vorbehalten oder zugewiesen sind. Der Verwaltungsrat bereitet und berät die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor.

- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Es gelten die Bestimmungen des § 34 Abs. 4 Gemeindeordnung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung alsbald mitzuteilen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) § 8, Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Der Verwaltungsrat beschließt über
 - a) die Anstellung und Entlassung von Bediensteten ab der Entgeltgruppe 9 TV-V und die Anstellung und Entlassung von Beamten
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken ab einem Wert von 50.000 € bis 100.000 €
 - c) die Ausführung von Bauvorhaben, die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen, sowie die Anerkennung der Bauabrechnung bei einem Wert ab 200.000 €
 - d) den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens ab einem Wert von 100.000 € bis 200.000 €
 - e) den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes, den Abschluss von Vergleichen ab 25.000 € bis 50.000 €
 - f) den Abschluss von Betriebsführungsverträgen

§ 10 - Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sowie seine zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Das Amt des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter endet mit dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. In diesem Falle wählt die Verbandsversammlung für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates, soweit nicht nach § 12 die Geschäftsleitung zuständig ist.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates entscheiden; dies gilt nicht für Eilentscheidungen des Verwaltungsrates (§ 9). Es gelten die Bestimmungen des § 34 Abs. 4 Ge-

meindeordnung. Der Verbandsvorsitzende hat dem Verwaltungsrat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.

- (4) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsleitung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes sicherzustellen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbandes.

§ 11 - Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus zwei Geschäftsführern, die von der Verbandversammlung bestellt werden. Die Geschäftsführer können auch in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden; in diesem Fall beträgt die Amtszeit acht Jahre.
- (2) Die Geschäftsführer vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsleitung entscheidet der Verbandsvorsitzende. Er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsleitung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

§ 12 - Aufgaben der Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung leitet das Wasserversorgungsunternehmen, soweit im Gesetz und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt:
 - a) die laufende Betriebsführung
 - b) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge;
 - c) die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis zu 100.000 € im Einzelfall;
 - d) die Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 TV-V im Rahmen der Stellenübersicht;
 - e) der Vollzug der Beschlüsse der Verbandversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden, soweit dieser sich den Vollzug nicht gem. § 10 Abs. 2 vorbehalten hat
 - f) die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes
- (2) Die Geschäftsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich.

- (3) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes laufend zu unterrichten.
- (4) Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teil.
- (5) Die Geschäftsleitung vertritt den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben. Sie kann Bedienstete des Zweckverbandes in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. In einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (6) Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter "Zweckverband Obere Schussentalgruppe", die Geschäftsführer ohne Zusatz, die Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung" (i. V.) und die anderen beauftragten Bediensteten mit dem Zusatz "im Auftrag" (i. A.).

III. Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs

§ 13 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes sinngemäß.
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 14 - Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 15 - Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die jährlichen Aufwendungen werden vom Verband getragen. Er erhebt Gebühren und Beiträge von den Abgabepflichtigen nach der Wasserversorgungssatzung und Entgelte für Lieferungen und Leistungen an Dritte.
- (2) Das Anlagevermögen (Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen) sowie das Umlaufvermögen (Kosten der betriebsnotwendigen Vorratshaltung) werden vom Zweckverband, soweit hierzu nicht eigene Mittel oder Zuschüsse Dritter, insbesondere des Staates, zur Verfügung stehen, durch Kredite aufgebracht.

(3) Soweit die jährlichen Abschreibungsmittel zur Tilgung der Kredite nicht ausreichen, kann der Verband den fehlenden Betrag als Umlage nach folgenden Maßgaben anfordern:

- Altshausen	2,50 %
- Aulendorf	10,00 %
- Bad Waldsee	40,00 %
- Bad Wurzach	32,50 %
- Wolfegg	10,00 %
- Wolpertswende	2,50 %
- Wasserverband Laimbach	2,50 %

(4) Die Umlage nach Abs. 3 kann auch als Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

(5) Die Verbandversammlung beschließt, in welchem Zeitraum dieser Betrag zu tilgen und wie er zu verzinsen ist.

§ 16 - Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats und der Verbandsvorsitzende erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung.

(2) Das Nähere wird in der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt.

IV. ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG; AUFLÖSUNG DES VERBANDES

§ 17 - Änderung der Verbandssatzung

(1) Änderungen der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 18 - Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Mitgliedes bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erfolgen. Dem Ausscheiden kommt die Verminderung der Beteiligung gleich.
- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Bedingungen für das Ausscheiden fest.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen; die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Verbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 19 - Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (2) Soweit nicht das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes von einem künftigen neuen Träger übernommen werden, gehen sie auf die Verbandsmitglieder in dem in § 15 Abs. 3 festgelegten Verhältnis über.
- (3) Bei einer Auflösung des Verbandes erfolgt eine Übernahme der Beamten durch die beteiligten Körperschaften unter Beachtung der einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen. Diese Grundsätze finden bei der Übernahme der sonstigen Beschäftigten entsprechende Anwendung. Für die Abwicklung ist der Verbandsvorsitzende zuständig.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008, die Änderungssatzung vom 22.03.2016 tritt am 15.04.2016 und die Änderungssatzung vom 14.02.2017 tritt am 24.02.2017 in Kraft.